

Schürmattstrasse 4  
5643 Sins

+41 41 544 70 60

support@tinline.systems  
www.tinline.systems

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) TinLine Systems GmbH**

## Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsparteien und Geltungsbereich	4
2	Vertragsgegenstand	4
3	Vertragsbestandteile und Rangordnung	4
4	Zustandekommen des Vertrages und Zeitpunkt der Erfüllung	4
5	Benutzer der Dienste	5
6	Vertragsgegenstand / Lieferzeit und Erfüllungsort	5
7	Dienstleistungen	6
7.1	Allgemeine Bestimmungen	6
7.2	Virtuelle Arbeitsplätze	6
7.3	Managed Services	6
7.4	Anwendersupport und Applikationswartung	6
7.5	IT-Security-Monitoring	7
7.6	Übrige Dienstleistungen	7
8	Produkte	8
8.1	Liefergegenstand und Beschaffenheit	8
8.2	Lizenzbestimmungen	8
8.3	Eigentumsvorbehalt	8
9	Rechte und Pflichten des Kunden	9
9.1	Prüfungspflicht und Abnahme	9
9.2	Mitwirkungspflichten	9
9.3	Sorgfaltspflichten	10
9.4	Zahlungspflichten	11
9.4.1	Preise	11
9.4.2	Aufwandsansätze	11
9.4.3	Rechnungstellung	11
9.4.4	Zahlungsbedingungen	11
10	Rechte und Pflichten von TinLine Systems	12
10.1	Beizug von Dritten	12
10.2	Verfügbarkeit	12
10.3	Immaterialgüterrechte	12
11	Gewährleistung	13
11.1	Sachgewährleistung	13

12	Haftung	14
13	Geheimhaltung	14
14	Datenschutz	15
15	Exportkontrollen	16
16	Referenzen und Marketing	16
17	Beginn, Dauer und Beendigung	16
18	Folgen der Beendigung	17
19	Höhere Gewalt	17
20	Schlussbestimmungen	18

## 1 Vertragsparteien und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: «**AGB**») gelten für alle aktuellen und zukünftigen Bestellungen von Produkten und Dienstleistungen durch Sie (nachstehend: «**Kunde**») bei uns, der TinLine Systems, Schürmattstrasse 4, CH-5643 Sins (nachstehend: «**TinLine Systems**» oder «**uns/wir**»). Unser Angebot richtet sich ausschliesslich an Firmenkunden in der Schweiz.

## 2 Vertragsgegenstand

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Offerte und wird in den Leistungsbeschrieben detailliert festgehalten.

Die Offerte beinhaltet die gewählten Produkte und Dienstleistungen, die Anzahl Nutzer, Systeme und Equipment, ihre Integration und die Schnittstellen, Betriebszeiten und Ort der Dienstleistung, Standort- oder SLA-spezifische Abweichungen der Dienstleistungen, Preise, Vertragsdauer bzw. Mindestvertragsdauer und Kündigungsfristen, Servicekontakte, Umfang einer allfälligen Personendatenverarbeitung durch den Kunden sowie unter Umständen auch besondere Vereinbarungen

Jede Dienstleistung ist in einer Leistungsbeschreibung spezifiziert mit deren Umschreibung, Funktionalitäten, weiteren Lizenzbedingungen oder Lieferantenbedingungen, Datensicherungen, Support und Wartung, technische Anforderungen beim Kunden, Verfügbarkeit und geplante Wartungsfenster.

## 3 Vertragsbestandteile und Rangordnung

Die Offerte zusammen mit diesen AGB, den Leistungsbeschreibungen, den Datenschutzerklärungen und dem Auftragsverarbeitungsvertrag, sofern vereinbart, bilden den Vertrag (zusammen nachstehend: «**Vertrag**»). Allfällige Anpassungen oder spezielle Kundenwünsche sind in der Offerte zu erfassen.

Die Bestimmungen der Offerte gehen bei Widersprüchen jenen in den AGB vor. Widersprechen diese AGB den Leistungsbeschreibungen, so gehen die AGB vor. Die Bestimmungen des Auftragsvertrags (AVV) gehen allen Bestimmungen vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, sofern ausdrücklich in der Offerte vereinbart.

## 4 Zustandekommen des Vertrages und Zeitpunkt der Erfüllung

Offerten sind 20 Tage ab Offertdatum gültig.

Durch Auftragserteilung erklärt sich der Kunde mit diesen Bedingungen im vollen Umfang ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden. Von der Offerte abweichende oder ergänzende Vereinbarungen, Nebenreden, Änderungen und Ergänzungen unserer Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Sämtliche Offerten gelten von uns erst durch Auftragsbestätigung oder Rechnungsstellung als verbindlich.

TinLine Systems legt den Erfüllungszeitpunkt oder den Beginn ihrer Vertragsleistung in der Offerte fest. Dieser kann von der Vorauszahlung der Dienstleistung abhängig sein. Der Kunde nimmt davon

Kenntnis, dass sich der Erfüllungszeitpunkt oder der Beginn der Vertragsleistung aus organisatorischen oder technischen Gründen verzögern kann. Hieraus kann der Kunde unter keinem Titel weder Rechte noch Ansprüche gegenüber TinLine Systems ableiten.

## 5 Benutzer der Dienste

Zum Bezug von TinLine Systems-Dienstleistungen ist nur der in der Offerte erwähnte Kunde und seine TinLine Systems gegenüber mitgeteilten Mitarbeitenden oder Dritte, die in die Arbeitsorganisation des Kunden integriert sind (z.B. Temporärmitarbeiter, Secondements, etc.) ermächtigt (nachstehend: «**Benutzer**»).

Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Benutzer, die ihm aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten ebenfalls einhalten. Soweit sich die persönlichen Angaben der Benutzer ändern, sind uns die Aktualisierungen mitzuteilen bzw. bei Vorhandensein eines Benutzerkontos im Kundenportal ist der Kunde verpflichtet dies selbst online aktuell zu halten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Produkte oder Dienstleistungen über die nach Massgabe der Bestellung erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen, weiterzuverkaufen, zu vervielfältigen, zu veräussert, zeitlich begrenzt zu überlassen oder zu vermieten oder zu verleihen es sei denn dies sei ausdrücklich anders vereinbart worden.

## 6 Vertragsgegenstand / Lieferzeit und Erfüllungsort

TinLine Systems erbringt die in der Offerte vereinbarten Dienstleistungen und/oder Produkte.

Die Angaben zu Lieferfristen sind unverbindlich. Sie stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung von TinLine Systems durch Dritthersteller. Ändern sich die Konditionen von Drittherstellern während der Lieferung, ist TinLine Systems berechtigt, dem Kunden diese neuen Konditionen zu überbinden. Ist eine Lieferung aufgrund von ausserordentlichen Umständen erschwert (z.B. Unterbruch der Lieferkette), so kann TinLine Systems ausserordentlich entschädigungsfrei vom Vertrag zurücktreten.

Sind einzelne Hardwarekomponenten nicht mehr lieferbar, ist es TinLine Systems gestattet, an deren Stelle zumindest gleichwertige andere zu liefern. Der Vertrag gilt dann über diese anderen Hardwarekomponenten als abgeschlossen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Hardware-Hersteller laufend technische Änderungen ihrer Produkte vornehmen. Ferner ist der Kunde einverstanden, dass TinLine Systems die Produkte in dem zum Lieferzeitpunkt lieferbaren technischen Zustand zur Auslieferung bringt.

Ein vereinbarter Termin verlängert sich stets um den Zeitraum, mit dem der Kunde selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug ist, insbesondere rechtzeitige Installationsvorbereitung.

TinLine Systems ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

Erfüllungsort ist der Sitz der TinLine Systems in Sins.

## 7 Dienstleistungen

### 7.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Bezug von Dienstleistungen wird in der Offerte vereinbart. Der Umfang der Dienstleistungen von TinLine Systems werden in den Leistungsbeschreibungen definiert.

Weicht die Nutzung erheblich vom üblichen Gebrauch ab oder bestehen Anzeichen, dass die Dienstleistung übermässig genutzt wird, beispielsweise zur geschäftsmässigen Erbringung von Dienstleistungen für mehrere Endkunden wie Webseiten-Hosting und andere Dienstleistungen oder zum Aufteilen der Gesamtbandbreite auf mehrere Endkunden, behält sich TinLine Systems jederzeit das Recht vor, die Leistungserbringung (temporär oder dauerhaft) einzuschränken, einzustellen oder andere geeignete Massnahmen wie z.B. die Nachverrechnung übermässigen Datenvolumens zu ergreifen.

### 7.2 Virtuelle Arbeitsplätze

Als virtueller Arbeitsplatz wird den Kunden das Hosten von Daten, zur Verfügung stellen von virtuellen Arbeitsplätzen und Synchronisierungsdiensten angeboten. Der Kunde kann bei der Bestellung von virtuellen Arbeitsplätzen in der Offerte wählen, ob diese in einer Shared- oder Private-Cloud betrieben werden sollen. Die für den Betrieb notwendigen Softwarelizenzen werden vom Kunden gestellt oder im Namen und auf Rechnung des Kunden beschafft.

TinLine Systems betreibt die virtuellen Arbeitsplätze auf einer eigenen Infrastruktur. Bei Shared-gehosteten virtuellen Arbeitsplätzen wird die Infrastruktur der TinLine Systems zwischen den einzelnen Kunden geteilt. Die Daten werden durch Vergabe von spezifischen Login-Daten voneinander getrennt (logische Trennung). Bei privat gehosteten virtuellen Arbeitsplätzen wird für jeden Kunden eine technisch abgetrennte Instanz für den jeweiligen Service erstellt (physisch oder virtuelle Trennung).

Der Kunde erhält das auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränkte Recht, auf die Cloud Services mittels Internet zuzugreifen und die damit verbundenen Funktionalitäten gemäss diesem Vertrag und den jeweiligen Lizenzbestimmungen der Hersteller zu nutzen.

### 7.3 Managed Services

TinLine Systems betreibt für den Kunden das jeweils in der Offerte definierte IT-System (Soft- und/oder Hardware) auf der eigenen Infrastruktur oder vor Ort beim Kunden. Der Betrieb umfasst die Installation, Wartung und Support im Zusammenhang mit dem IT-System gemäss der Offerte und Leistungsbeschreibungen. Die für den Betrieb notwendigen Hard- und Software werden vom Kunden gestellt oder im Namen und auf Rechnung des Kunden beschafft.

### 7.4 Anwendersupport und Applikationswartung

Ob Anwendersupport und Applikationswartung in der Dienstleistung eingeschlossen ist oder nicht, wird in den Leistungsbeschreibungen spezifiziert. Aufwendungen ausserhalb des im Leistungsbeschrieb umschriebenen Umfanges, werden dem Kunden zu den aktuellen Stundenansätzen gemäss Offerte in 15 Minuten Einheiten in Rechnung gestellt.

TinLine Systems verpflichtet sich innerhalb der im Leistungsbeschrieb von TinLine Systems angegebenen Support-, Reaktions- und Behebungszeiten geeignete und angemessene Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der Vertragsleistung am Betriebsstandort von

TinLine Systems zu ergreifen. Ausgenommen sind kantonale und eidgenössische Feiertage am Sitz von TinLine Systems.

Sofern der Kunde gemäss Leistungsbeschreibung Anspruch auf telefonischen Hotline-Support hat, kann er während Supportzeiten gemäss der Website von TinLine Systems Anwendersupport zur lizenzierten Software unlimitiert in Anspruch nehmen. Soweit eine Anfrage nicht unmittelbar beantwortet werden kann, bemüht sich die TinLine Systems darum, die Lösung innert nützlicher Frist herbeizuführen.

Sofern der Kunde gemäss Leistungsbeschreibung Anspruch auf Support mithilfe von Remote Service Tools hat und wünscht, sind die damit verbundenen, reinen Verbindungskosten mit den Gebühren unter dem vorliegenden Vertrag abgegolten. Die effektive Nutzungszeit wird nach dem jeweils aktuellen Ansatz der Preisliste für entsprechende Dienstleistungen der TinLine Systems in Rechnung gestellt. Der Leistungsbeschreibung kann Mindestpauschalen für Kurzinterventionen vorsehen. Programmschulungen, Updates, Migrationen und technische Installationen sind vom Remote Service ausgeschlossen.

Der Kunde ist angehalten, vor Inanspruchnahme des Supports die Handbücher zu konsultieren und aufgetretene Fehler oder Fehlermeldungen soweit möglich zu dokumentieren, die diesbezügliche Dokumentation bereitzuhalten sowie während eines Telefonanrufes Zugriff auf sein System zu haben. Anwendersupport kann keine Einführungsschulung ersetzen.

## 7.5 IT-Security-Monitoring

Im Rahmen des IT-Security Monitorings hat TinLine Systems Einblick in Daten sowie Netzwerkverkehr, welcher automatisiert nach Schadsoftware, Phishing, Spam etc. untersucht werden.

## 7.6 Übrige Dienstleistungen

Die folgenden übrigen Dienstleistungen werden nach dem in der Offerte aufgeführten Stundensatz von TinLine Systems verrechnet.

- Beratung und Consulting zu Einsatz oder Anpassung zu Prozessen und Software
- Installationen von Software, Updates und Hotfixes, Upgrades, Migrationen
- Schulung von Software oder Hardware
- Programmierung, Entwicklung und Technischer Support
- Lieferungen, Konfiguration und Support von Hardware, Computer, Drucker und mobilen Geräten
- Dienstleistungen für Sonderanpassungen von Produkten inklusive allfälliger Anpassungen an Datenschutzgesetzgebung / Archivierungspflichten

## 8 Produkte

### 8.1 Liefergegenstand und Beschaffenheit

Hard- und Softwareprodukte funktionieren gemäss den Hersteller-Dokumentationen.

Produkteigenschaften, die der Kunde aufgrund der öffentlichen Aussagen der Hersteller bzw. von TinLine Systems erwarten kann, insbesondere in der Werbung und Beschriftung der Produkte, sind nur dann eine Zusicherung der Beschaffenheit der Produkte, wenn sie schriftlich vom Hersteller oder TinLine Systems als solche abgegeben wurden.

Der Kunde bestätigt hiermit, dass er sich über die wesentlichen Leistungs- und Funktionsmerkmale der Produkte informiert hat und er die Verantwortung trägt, dass diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.

### 8.2 Lizenzbestimmungen

Produkte von Drittanbietern werden in der Offerte aufgeführt. Sämtliche Ansprüche und Lizenzbestimmungen ein Produkt betreffend ergeben sich aus den im Leistungsbeschrieb aufgeführten Lizenzbestimmungen.

Sofern keine Lizenzbestimmungen in den Leistungsbeschrieben aufgeführt werden, gilt was folgt u.a. auch für die Nutzung des Kundenportals: TinLine Systems räumt dem Kunden ein nicht ausschliessliches, unübertragbares, räumlich auf die Schweiz und Fürstentum Liechtenstein beschränktes und zeitlich auf die Vertragsdauer beschränktes, entgeltliches und widerrufliches Nutzungsrecht ein.

### 8.3 Eigentumsvorbehalt

Die von TinLine Systems gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen und vertragskonformen Zahlung oder wenn diese im Rahmen einer Dienstleistung vermietet wurden permanent, im Eigentum der TinLine Systems.

TinLine Systems ist berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Ort der gelegenen Sache einzutragen, die Nutzung zu Beschränken und zu sistieren. Der Kunde stimmt der Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu und wirkt bei allfälligen notwendigen zusätzlichen Erklärungen mit.

Auch nach vollständiger Bezahlung des Preises verbleibt das Eigentum am Produkt respektive das Nutzungsrecht an der Software solange bei TinLine Systems, bis alle nachträglich durch TinLine Systems gegenüber dem Kunden erworbenen Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzlieferungen oder sonstigen Leistungen entstanden sind, vollständig bezahlt sind.

Wird der Eigentumsvorbehalt ausgeschöpft, so trägt der Kunde die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Produktes. Der Kunde hat im Übrigen die Pflicht, das Produkt während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsmässigem Zustand zu halten.



## 9 Rechte und Pflichten des Kunden

### 9.1 Prüfungspflicht und Abnahme

Bei Produkten hat der Käufer eine Prüfungspflicht. Die Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz sowie den Gebrauch der Produkte sowie die damit erzielten Resultate liegt beim Kunden. Ungeachtet der Abnahme gehen Nutzen und Gefahr mit Installation zum Kunden über.

Defekte oder fehlerhafte Produkte oder Werke müssen schriftlich festgehalten werden und unverzüglich, jedoch nicht später als 5 Arbeitstage nach Lieferung und/oder Installation TinLine Systems schriftlich mitgeteilt werden, auch soweit es sich um eine Teilinstallation handelt. Andernfalls verirken sämtliche Rechte.

Jegliche operative Inbetriebnahme der Werke und Produkte kommt einer Abnahme gleich.

Dienstleistungsverträge wie in Ziff. 7 aufgeführt unterliegen keiner Abnahme.

### 9.2 Mitwirkungspflichten

Die sach- und fachgerechte Installationsvorbereitung einschliesslich notwendiger Stromversorgung obliegt dem Kunden auf seine Kosten und ist rechtzeitig vor Anlieferung der Hardware durchzuführen. TinLine Systems berät den Kunden entsprechend den Anforderungen.

Der Kunde hat TinLine Systems während der Supportzeiten und wenn die Erhaltung der Dienstqualität dies erfordert, Zugang zu den technischen Anlagen, die von TinLine Systems zur Verfügung gestellt werden oder die zur Nutzung der TinLine Systems-Dienstleistungen genutzt werden, sowie zu weiteren Anlagen, die für die Verfügbarkeit der Dienstleistungen von TinLine Systems notwendig sind, zu gewähren. Der Kunde stellt hierbei sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und im erforderlichen Umfang unentgeltlich für TinLine Systems erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Kommt der Kunde den in dieser Ziffer genannten Pflichten nicht in gehöriger Weise nach, so sind die daraus entstehenden Kosten infolge Verzögerungen, Mehraufwendungen, Schäden etc. vom Kunden zu tragen.

Es ist Sache des Kunden, die unter seiner Kontrolle stehenden Informatik-Anlagen und Geräte, die für die TinLine Systems-Dienstleistungen benutzt werden, sowie die hierzu eingesetzten oder durch die TinLine Systems-Dienstleistungen erreichbaren Daten inklusive Programmdateien vor unbefugtem Zugriff und Manipulation zu schützen und zu warten. Insbesondere hat der Kunde die Funktion und Wartung seines IT-Systems, das mit den Leistungen von TinLine Systems in Zusammenhang steht zu verantworten.

Der Kunde hat Meldungen von den Systemen und zum Backup der TinLine Systems jeweils sorgfältig zu prüfen. Wird festgestellt, dass ein System nicht mehr funktioniert oder ein Backup fehlgeschlagen ist, so hat der Kunde dies TinLine Systems umgehend mitzuteilen, andernfalls verirken sämtliche Ansprüche.

### 9.3 Sorgfaltspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten einzuhalten:

- a) die ihm bzw. den Benutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nicht an unberechtigte Benutzer weiterzugeben und die Zugriffe zu protokollieren.
- b) Bei der Übernahme von Texten, Daten oder Software Dritter auf Server von TinLine Systems alle Immaterialgüterrechte Dritter zu beachten.
- c) Die erforderliche Einwilligung der jeweils Betroffenen einzuholen oder sicherzustellen, dass eine rechtmässige Bearbeitung erfolgt, soweit er im Rahmen der Nutzung personenbezogene Daten bearbeitet und kein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt.
- d) Software nicht missbräuchlich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere nicht rechtswidrige Inhalte zu übermitteln oder auf solche zu verweisen, oder anderweitig zu nutzen, dass das Ansehen der TinLine Systems schädigen könnte;
- e) Den Versuch zu unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die vom Vertragsgeber betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze vom Vertragsgeber unbefugt einzudringen;
- f) Elektronische Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) zu nutzen;
- g) Vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen;
- h) Bei einer Störungsmeldung die TinLine Systems zu entschädigen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen von TinLine Systems vorlag;
- i) die von ihm gemäss Ziff. 5 berechtigten Benutzer zu verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung der Dienste hier aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.
- j) Die Produkte oder Dienstleistungen nicht über die nach Massgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder es Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, Softwareapplikationen oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräussern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- k) Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde der TinLine Systems auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Benutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

## 9.4 Zahlungspflichten

### 9.4.1 Preise

Die Preise für Dienstleistungen und Produkte von TinLine Systems oder Dritten werden in der Offerte festgelegt. Sämtliche Preise verstehen sich in CHF exklusiv gesetzlicher MwSt.

Bei Versand gelten die Preise des Weiteren ab Versandort zzgl. Porto, Verpackung und Versicherung. Transport, Zoll und allfällige Export- bzw. Zollformalitäten bei Wiederausfuhr von Produktlieferungen, etc. sind zudem Sache des Kunden.

Die Pflicht des Kunden zur Vergütung von wiederkehrenden Dienstleistungen, der Auslieferung und/oder Installation von TinLine Systems beginnt mit ihrer Inbetriebnahme, es sei denn der Kunde verzögert diese oder etwas anderes ist in der Offerte vereinbart.

TinLine Systems kann die Preise für ihre Vertragsleistung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses jederzeit, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen, frühestens aber nach Ablauf eines Vertragsjahres, angemessen anpassen. Die Änderung ist vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung der Änderung widerspricht oder den Vertrag ordentlich kündigt. Änderungen von Preisen von Dritten können jederzeit dem Kunden überwältzt werden.

### 9.4.2 Aufwandsansätze

Werden Dienstleistungen der TinLine Systems nach Aufwand abgerechnet, gilt ein Stundenansatz gemäss Offerte als vereinbart. Vorbehalten bleiben ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen mit dem Kunden.

### 9.4.3 Rechnungstellung

Produkte werden nach Lieferung in Rechnung gestellt. Wiederkehrende Dienstleistungen werden monatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus dem Kunden in Rechnung gestellt. Ist ein Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet. Die Rechnung wird per Post oder PDF zugestellt. Sonstige Preise z.B. für Support ohne Wartungsvertrag werden nach Erbringung in Rechnung gestellt.

Erhebt der Kunde innert 5 Tagen nach Zustellung der Rechnung gegenüber TinLine Systems keinen Widerspruch, so gilt die Rechnung als genehmigt. Der Kunde hat die auf der Rechnung genannte Bankverbindung für seine Zahlung zu verwenden. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn Gegenansprüche oder etwaige Beanstandungen geltend gemacht werden oder wenn die Ware bzw. Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht termingerecht abgeliefert werden kann. Unberechtigte Abzüge werden kostenpflichtig nachbelastet.

### 9.4.4 Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag muss innert der auf der Rechnung angebrachten Zahlungsfrist ohne Abzug bezahlt werden und auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

Wenn keine oder nur eine unvollständige Zahlung bis zum Ablauf der Zahlungsfrist eingeht, gerät der Kunde automatisch in Verzug. Während eines Zahlungsverzugs des Kunden ist die TinLine Systems berechtigt, den Dienst einzustellen oder den Vertrag ausserordentlich zu kündigen.

Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Bei rechtswidrigem Verhalten behält sich TinLine Systems vor, Inhalte nach dem SWICO Code of Conduct Hosting zu entfernen und / oder die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

TinLine Systems kann Mahnspesen pro Mahnung sowie gesetzlichen Verzugszins ab Fälligkeit, sowie notwendigenfalls effektive Inkasso-, Gerichts und Anwaltskosten gegenüber dem säumigen Schuldner. Die Forderungen werden nach der dritten Mahnung an eine externe Firma übergeben, um das rechtliche Inkasso einzuleiten. Der Kunde stimmt der dazu notwendigen Datenbearbeitung und -übertragung zu. Verrechnung von Gegenansprüchen bedürfen schriftlicher Einwilligung, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren.

## 10 Rechte und Pflichten von TinLine Systems

### 10.1 Beizug von Dritten

TinLine Systems kann zur Vertragserfüllung Dritte (Subunternehmer) beiziehen. TinLine Systems ist für die Handlungen der Subunternehmer verantwortlich, wie für ihre eigenen Handlungen. Drittanbieter von Software oder auch von Monitoring-Lösungen etc. sind keine Subunternehmer im Sinne dieser Bestimmung, sondern stellen ihre Leistung dem Kunden direkt in Rechnung. TinLine Systems wird auf Anfrage die Subunternehmerverhältnisse offenlegen. Der Kunde stimmt generell zu, dass TinLine Systems Subunternehmer beauftragen darf.

### 10.2 Verfügbarkeit

Werden Dienstleistungen gemäss Ziff. 7 auf der Infrastruktur von TinLine Systems bereitgestellt, so stehen diese dem Kunden in der Regel während 24 Stunden am Tag und sieben Tagen in der Woche zur Benutzung zur Verfügung. Vorbehalten sind Störungen technischer Art, die zur Beeinträchtigung der Vertragsleistung führen. TinLine Systems behält sich in diesem Fall vor, einen oder mehrere Dienste und damit ihre Vertragsleistung zeitweilig zu unterbrechen und auszusetzen, wobei sie auf die Interessen des Kunden angemessen Rücksicht nimmt und sie nach Möglichkeit vorgängig über die Beeinträchtigung unterrichtet.

Geplante Unterbrüche von Diensten werden den Kunden nach Möglichkeit vorgängig mitgeteilt. In der Regel finden Unterbrüche während angekündigten Servicefenstern von TinLine Systems statt. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften stehen dem Kunden aus dem Unterbruch der Vertragsleistung durch TinLine Systems unter keinem Titel Rechtsbehelfe und Ansprüche, namentlich auf Minderung der Vergütung von TinLine Systems, zu, es sei denn, dies ist im Beschrieb der Standardleistung im Rahmen von Service Level Kick-Back's so vereinbart.

### 10.3 Immaterialgüterrechte

TinLine Systems oder den betreffenden Dritten stehen sämtliche Immaterialgüterrechte und das Know-how an aller/allen Software, Produktebeschreibungen, Musterunterlagen, Entwicklungswerkzeuge, Methodologien, Prozesse, Technologien, Algorithmen usw. (nachstehend: „**Immaterialgüter**“) zu, welche von TinLine Systems zur Durchführung der Leistungen unter dem Vertrag eingesetzt und erschaffen werden. Unter Vorbehalt der Rechteeinräumung im Vertrag gemäss Ziff. 7.2 - 7.5 und den zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erwirbt der Kunde unter keinem Titel Eigentums- oder Verwertungsrechte an den Immaterialgütern.

Der Kunde stellt TinLine Systems von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen

Verwendung der Dienste oder Produkte durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von Dienstleistungen oder Produkten verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoss droht, muss er TinLine Systems umgehend informiert werden.

Wird die vertragsgemässe Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen durch den Kunden ohne ein Verschulden von TinLine Systems und / oder des Kunden wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter beeinträchtigt, so darf TinLine Systems das Produkt rückfordern oder den Dienst einstellen. Der Kunde wird darüber umgehend informiert. In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Zahlung. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben unberührt.

## 11 Gewährleistung

### 11.1 Sachgewährleistung

Dem Kunden stehen Sachgewährleistungsansprüche für Produkte im Umfang der Bedingungen der Hersteller der gekauften Produkte (Hardware und Software) zu. Sollte TinLine Systems Ansprüche gegenüber den Herstellern, Lieferanten, Importeuren, Lizenzgebern, Dienstleistungserbringern haben, so tritt TinLine Systems diese hiermit ab. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich aufgrund der jeweils anwendbaren Bestimmungen des Dritten die allfällige Gewährleistung in der Regel nach deren Wahl auf Nachbesserung, Lieferung mängelfreier Ersatzware oder Gutschrift beschränkt.

TinLine Systems und ihre Subunternehmer übernehmen keine Gewährleistung für Dienstleistungen und Werke, es sei denn, dies wird ausdrücklich in der Bestellung vereinbart. Die Gewährleistung beschränkt sich zudem auf den unter der Verfügungsmacht von TinLine Systems stehenden Equipment d.h. bis maximal zum Übergabepunkt. TinLine Systems erfüllt ihre Vertragspflichten gemäss dem Stand der Technik und in Einklang mit den üblichen Industrie- und Technologiestandards. Für Test-Dienstleistungen und Proof of Concepts wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.

In jedem Fall ist eine Sachgewährleistung ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, Betriebs- oder Installationsvorschriften missachtet hat, Veränderungen an Hardware oder Software vorgenommen hat, Produkte unrechtmässig benutzt hat, keine Originalteile verwendet hat und Reparaturen oder Änderungen durch den Kunden oder Drittpersonen erfolgten, die Produkte End of Life sind oder die Produkte unsachgemäss behandelt wurden u.a. durch äussere Einflüsse wie höhere Gewalt.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind ausserdem sämtliche dem natürlichen Verschleiss unterliegende Betriebsmittel und Zubehör sowie Folgen chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Zudem werden Gewährleistungsansprüche nur gegenüber dem Erstkunden abgegeben.

Ausser die hiervor abgegebenen Sachgewährleistungen werden keine weiteren Gewährleistungen gegenüber Kunden abgegeben und darüber hinausgehenden Rechtsbehelfe und Ansprüche sind damit ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche sind innert 5 Arbeitstagen geltend zu machen, längstens jedoch nach 3 Monaten, ansonsten sind sie verwirkt.

## 12 Haftung

TinLine Systems haftet gegenüber dem Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt. TinLine Systems haftet überdies im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Rahmen der Produkthaftpflicht unbeschränkt.

TinLine Systems haftet für direkte Schäden, die bei der Dienstleistungserfüllung nicht sorgfältig und fachkundig erbracht bis max. 20% des jeweiligen vereinbarten jährlichen Preises für die erbrachten Dienstleistungen (exkl. Produkte).

Eine weitergehende Haftung für direkte oder indirekte Schäden egal aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen. Insbesondere haftet TinLine Systems nicht für Verlust von Daten, Datensicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz, fehlerhafter Umgang mit Daten oder deren Missbrauch oder sonstigen weiteren indirekten oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Malware oder sonstiger Attacken Dritter.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Nutzungs- oder Funktionsunterbrüche, die der Mängelbehebung, der Wartung, der Umstellung der Infrastruktur, der Einführung neuer Technologien oder ähnlichen Zwecken dienen. TinLine Systems übernimmt darüber hinaus keine Haftung für sämtliche durch TinLine Systems oder Dritten zur Verfügung gestellte Produkte und deren Installation sowie deren fehlerfreie ununterbrochene Funktion. TinLine Systems haftet nicht für Transportschäden.

Die Produkte sind für die übliche kommerzielle Verwendung gemäss den Betriebsanleitungen bestimmt. Die Verwendung der Produkte für Sicherheitssysteme, Energieversorgung, Kernkraftwerke, militärische Einrichtungen, medizinische Geräte und Versorgung (insbesondere mit lebenserhaltender oder -überprüfender Funktion) sowie für die Herstellung von Waffen sind untersagt. Für die Verwendung in diesen Bereichen wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Der Kunde haftet gegenüber TinLine Systems und Dritten für sämtliche Schäden egal aus welchem Rechtsgrund, die nachweislich aufgrund der vertrags- und/oder rechtswidrigen Benutzung der Produkte oder der TinLine Systems-Dienstleistungen entstehen und hält diesbezüglich TinLine Systems vollumfänglich inklusive Rechtsdurchsetzungskosten schadlos. Er hält TinLine Systems von allfälligen Ansprüchen Dritter auf erstes Verlangen vollumfänglich frei.

Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen der TinLine Systems durch Dritte oder durch nicht vom Kunden benannte Nutzer im Sinne von Ziff. 5 schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen monatlichen Überlassungspreises zu zahlen.

## 13 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die ihnen bei der Erfüllung des Vertrages (nachstehend: „**Informationen**“) sowie im Rahmen der vorvertraglichen Vertragsverhandlung zugänglich gemacht werden. Dazu zählen insbesondere Offerten, Preise, Informationen zu Preisen, Verfügbarkeiten, Produktdaten sowie weitere vertrauliche Daten und Informationen kommerzieller Natur wie Finanzdaten sowie Kunden- und Personendaten.

Jede Partei verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages und fünf Jahre darüber hinaus weder die Informationen an Dritte zu offenbaren, weiterzugeben noch in einem anderen als dem vertraglichen Zusammenhang zu nutzen oder zu verwerten, ohne die schriftliche Genehmigung der anderen Partei einzuholen. Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten vertrauliche

Informationen nur zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erfüllung deren Pflichten im Rahmen der vertraglichen Pflichten erforderlich ist.

Die Geheimhaltungspflicht und Nutzungs- und Verwertungsverbot betrifft nicht oder fällt weg betreffend Informationen, die beiden Parteien schon bekannt sind oder welche ihnen ausserhalb der Erfüllung der Vertragspflichten rechtmässig bekannt werden oder öffentlich zugänglich sind oder es werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenbarungspflichten.

Die Parteien gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, welche über das Arbeitsverhältnis hinaus dauert.

## 14 Datenschutz

Beide Parteien gewährleisten die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung zu beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes und der Geheimhaltung zu verpflichten. Mitarbeiter erhalten nur Zugang zu Personendaten des Kunden, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei gewissen Dienstleistungen personenbezogene Daten über ihn und seine Benutzer bearbeitet werden. Im Rahmen von Produkten gibt TinLine Systems Informationen an die Hersteller weiter. Der Umfang der betroffenen Personendatenkategorien, die Zwecke der Bearbeitung, die Dauer der Bearbeitung, die Weitergabe von Daten an Subunternehmer sowie Kontaktangaben zur Anlaufstelle Datenschutz führen wir in unserer Datenschutzerklärung auf. Wo effektiv eine Auftragsdatenverarbeitung vorliegt, bestimmt sich diese nach dem Auftragsverarbeitungsvertrag. TinLine Systems führt kein Profiling durch.

Der Kunde bleibt Verantwortlicher und die alleinige Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen kundenspezifischen Daten (eingegebene Daten, verarbeitete, gespeicherte Daten, ausgegebene Daten) verbleiben bei ihm. Nur ausnahmsweise im Rahmen von Migrationen, Support oder sonstiger Fehlerbehebung kann es vorkommen, dass TinLine Systems oder ein von TinLine Systems beauftragter Dritte, überhaupt Einblick in Personendaten des Kunden und seiner Benutzer erhält. Ausschliesslich in diesem Zusammenhang ist TinLine Systems ein Auftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeitungsvertrag regelt die Einzelheiten. Soweit TinLine Systems zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte bezieht, sind diese Dritte insbesondere bzgl. Fragen der Haftung, der Geheimhaltung und des Datenschutzes mit TinLine Systems gleichgestellt.

Der Kunde ermächtigt TinLine Systems zur Einholung von Informationen bei Dritten, die in Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung stehen und hat auf Verlangen jederzeit sein schriftliches Einverständnis hierfür zu erteilen (z.B. zur Klärung der Bonitätsfrage, Inkasso, etc.).

TinLine Systems verpflichtet sich, unter Vorbehalt gesetzlicher Aufbewahrungspflichten und der für die Leistungserbringung unter diesem Vertrag notwendigen Verarbeitung von Daten, anvertraute Kundendaten auf erstes Verlangen des Kunden hin herauszugeben oder zu vernichten.

Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsdauer während der Vertragslaufzeit sowie unmittelbar nach dessen Beendigung werden Backups, ohne Rücksprache mit dem Kunden unwiederbringlich gelöscht. Aus einer solchen Löschung entstehen dem Kunden keinerlei Ansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz wegen Datenverlusts.

Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit den Softwareapplikationen, Server und Betriebssoftware sowie sonstigen Systemkomponenten zu

verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Kunden nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des gesetz- und vertragskonformen Umgangs vom Vertragsgeber mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs nach diesem Vertrag.

Des Weiteren gilt die Datenschutzerklärung von TinLine Systems. Fragen, Hinweise oder Meldungen zum Thema Datenschutz können an folgende Adresse gesendet werden: [info@tinline.systems](mailto:info@tinline.systems)

## 15 Exportkontrollen

Der Kunde bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass die Dienstleistungen bzw. Drittsoftware kryptographische Funktionen enthalten kann, deren Export nach geltendem Exportkontrollrecht eingeschränkt sein kann. Der Kunde verpflichtet sich bei ihren Aktivitäten in Bezug auf die Software alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten. Der Kunde wird die Drittsoftware nicht unter Verletzung solcher Gesetze oder Vorschriften oder ohne alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen exportieren oder re-exportieren.

## 16 Referenzen und Marketing

TinLine Systems darf den Kunden gegenüber anderen potenziellen Kunden erwähnen und ihn auf Referenzlisten führen. Für Testimonials und die Verwendung der Marke des Kunden holt TinLine Systems die schriftliche Genehmigung des Kunden ein.

## 17 Beginn, Dauer und Beendigung

Der Vertrag tritt mit der Unterschrift der zweitsignierenden Parteien in Kraft oder gemäss dem in der Offerte angegeben Datum.

Bei Dauerschuldverträge beträgt die Mindestlaufzeit 12 Monate oder je nach Vereinbarung 24 bis 60 Monate.

Der Vertrag endet durch Kündigung (Dauerschuldvertrag) oder Erfüllung (Kaufvertrag, Projekt, Installation, Migration). Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

Jede Partei kann einen Dauerschuldvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf ein Monatsende (bei einem Monatsabonnement) oder auf das Ende eines Vertragsjahres (bei einem Jahresabonnement) beenden, erstmals jedoch auf Ende des im Vertrag zwischen den Parteien festgelegten Mindestvertragsdauer. TinLine Systems bestätigt die Kündigung durch den Kunden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Aus wichtigem Grund kann TinLine Systems einen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung künden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- i. die zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen von TinLine Systems oder die mittels diesen bezogenen Drittleistungen rechts- und zweckwidrig bezogen, verwendet, an nicht autorisierte Dritte zugänglich gemacht oder weitergegeben werden oder die Infrastruktur dermassen belasten oder gefährden, dass die Dienstleistungserbringung für andere Kunden gefährdet wird;



- ii. andere wesentliche oder anhaltende Verstösse des Kunden gegen die Vertragsbedingungen inklusive Bedingungen von Drittanbietern vorliegen und der Kunde diese nicht innerhalb einer von TinLine Systems angesetzten angemessenen Frist heilt;
- iii. der Kunde sich im Zahlungsverzug, in der Liquidation, im Konkurs befindet oder konkursrechtliche Massnahmen ergriffen wurden;
- iv. TinLine Systems oder ein Drittanbieter zu irgendeinem Zeitpunkt die Ausübung eines wesentlichen Teils ihrer Geschäftstätigkeit einstellt oder alle ihre Vermögenswerte oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte veräussert;
- v. TinLine Systems oder ein Drittanbieter durch eine Verordnung, ein Gesetz, einen Erlass oder eine staatliche oder sonstige Regierungsmassnahme verhindert oder wesentlich beeinträchtigt wird;
- vi. Der Kunde gegen die Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Verwertungsverbot oder den Datenschutz verstösst;
- vii. Umstände höherer Gewalt gemäss Ziff. 19 vorliegen.

Folgende Bestimmungen dieses Vertrages überdauern die Beendigung: Ziff. 13 «Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Verwertungsverbot», Ziff. 14«Datenschutz», Ziff. 18«Folgen der Beendigung».

## 18 Folgen der Beendigung

Die Parteien geben nach Beendigung des Vertrages auf Anfrage hin innert 30 Tagen alle Aufzeichnungen und Informationen, welche sie im Rahmen der Vertragserfüllung erhalten haben, zurück. TinLine Systems behält ausschliesslich Informationen, welche ihrer Archivierungspflicht unterliegen, insbesondere für die Rechnungsstellung, nicht hingegen die Kundendaten. Der aktuelle Datenbestand nach Vertragsbeendigung wird durch TinLine Systems auf geeigneten (maschinenlesbaren) Datenträgern zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Extrakt werden nach dem aktuell gültigen Stundensatz verrechnet und ist im Voraus zu begleichen.

TinLine Systems kann dem Kunden für eine Übergangszeit Unterstützung leisten zu den von TinLine Systems festgelegten Preisen und Raten.

## 19 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, d.h. wenn TinLine Systems aus Gründen, die von ihr und den von ihr allenfalls beigezogenen Dritten nicht beherrscht werden können, haftet TinLine Systems nicht. Darunter fallen nicht abschliessend z.B. Naturereignisse, Wassereinträge, Mobilmachung, Streik, Krieg, Unruhen und Aufruhr, Epidemie oder Pandemie, Unfälle, Sabotage, Terrorismus, erhebliche Betriebsstörungen, Unterbruch oder Zerstörung von Telekommunikationsleitungen, insbesondere derjenigen des Internets, Arbeitskonflikte sowie behördliche Massnahmen.

Ist TinLine Systems an der Erfüllung einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag verhindert, so ist sie für die Zeit, während welcher das Ereignis der höheren Gewalt andauert, sowie während einer angemessenen Anlaufzeit danach, von der Erfüllung der betreffenden Pflichten befreit und haftet dem Kunden nicht für allfällige, aus der Nichterfüllung der betreffenden Pflichten resultierende, direkte oder indirekte Schäden.

Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern es sich nicht um behördliche Massnahmen handelt.

Der Kunde hat im Falle der länger als 2 Monaten andauernder höheren Gewalt das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

## 20 Schlussbestimmungen

Die Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechten und Pflichten daraus an Dritte durch den Kunden inklusive eines Finanzierungsleasings, benötigt die vorherige schriftliche Zustimmung der TinLine Systems.

Die Ungültigkeit bzw. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Vertrag haben weder die Ungültigkeit des vorliegenden AGB noch andere Vertragsbestandteile zur Folge. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die Sinn, Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Alle ergänzenden und abweichenden Einkaufs-, Bestell- oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, selbst wenn TinLine Systems oder ihre Erfüllungsgehilfen ihre Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen solche Bedingungen erfüllen. Jegliche Änderungen oder Abweichungen vom Inhalt der vorliegenden Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn diese Änderungen oder Abweichungen von TinLine Systems schriftlich bestätigt werden.

Diese AGB können jederzeit von uns geändert werden. Auf die Bestellungen und Vertragsverlängerungen finden die jeweils aktuellen AGB Anwendung. Diese AGB ersetzen alle früheren Vereinbarungen. Die vorliegenden AGB und ihre Neufassungen werden durch Aufschaltung auf der Webseite von TinLine Systems ([www.tinline.systems](http://www.tinline.systems)) bekannt gegeben. Die Änderung der AGB gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsankündigung der Änderung widerspricht oder den Vertrag kündigt (Schriftform). TinLine Systems ist im Falle des Widerspruchs des Kunden zur fristgerechten Kündigung berechtigt.

Vertragssprache ist ausschliesslich deutsch.

Mitteilungen sollen in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, wie Brief oder E-Mail, an die auf der Titelseite angeführte Kontaktpersonen geschickt werden.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche zwischen TinLine Systems und dem Kunden ist **5643 Sins**. Vorbehalten bleiben zwingende Gerichtsstände. TinLine Systems ist zudem berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

Der Vertrag und seine Bestandteile unterstehen dem **Schweizerischen materiellen Recht**, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) und dem internationalen Schweizerischen Privatrechts.